



## BESTÄTIGUNG

**zum Betrieb von Fahrzeugkombinationen bis 100 km/h gemäß Dritter Verordnung zur Änderung der 9. Ausnahmereordnung vom 7. Oktober 2005 zur StVO (BGBl. I S. 2978)**

**Anhänger** Hersteller: HUMBAUR

Fahrzeug-Ident.-Nr.: WHD25401890463345

Leermasse in kg: 925

Zulässige Gesamtmasse in kg: 2500

ohne Bremse /  mit Bremse und hydraulischen Schwingungsdämpfern

Die Reifen sind derzeit 5 Jahre und 10 Monate alt.

(Höchstalter 6 Jahre, erkennbar am eingepprägten Herstellungsdatum)

Reifen entsprechen der Geschwindigkeits-Kategorie N (mindestens „L“ = 120 km/h).

Der Anhänger ist für mindestens 100 km/h geeignet.

- Der Anhänger ist mit einer Zugkugelnkupplung mit Stabilisierungseinrichtung für Zentralachsanhänger (gemäß ISO 11555-1 in der Fassung vom 1. Juli 2003) ausgerüstet.
- Der Anhänger ist mit einer Stabilisierungseinrichtung gem. § 1 Nr. 1 Buchst. d Doppelbuchst. bb ausgerüstet.
- Dies ist in den Fahrzeugpapieren ausgewiesen.

Der Anhänger kann mit folgenden Zugfahrzeugen mit 100 km/h im Rahmen der 9. Ausnahmereordnung zur StVO (BGBl. I S. 3171, zuletzt geändert durch Verordnung vom 7. Oktober 2005 [BGBl. I S. 2978]) auf Autobahnen (Zeichen 330) und Kraftfahrstraßen (Zeichen 331) betrieben werden:

- Personenkraftwagen
- mehrspurige Kraftfahrzeuge mit einer zulässigen Gesamtmasse bis 3,5 t
- Kraftomnibusse mit einer zulässigen Gesamtmasse bis 3,5 t, mit Tempo100 km/h Zulassung gemäß § 18 Abs. 5 Nr. 3 StVO

- Dabei muss die Leermasse des ziehenden Fahrzeugs mindestens 1515 kg betragen.
- Wenn das Zugfahrzeug mit einem fahrdynamischen Stabilitätssystem für den Anhängerbetrieb ausgestattet ist und dies in den Fahrzeugpapieren vermerkt ist, muss dessen Leermasse mindestens 1333 kg betragen.
- Das ziehende Fahrzeug muss mit einem automatischen Blockierverhinderer ausgestattet sein.
- Die Stützlast der Kombination ist an der größtmöglichen Stützlast des Zugfahrzeuges oder des Anhängers zu orientieren, wobei als Obergrenze in jedem Fall der kleinere Wert gilt.
- Die zulässige Gesamtmasse des Anhängers muss kleiner oder höchstens gleich der zulässigen Anhängelast sein.
- Die von der Straßenverkehrsbehörde ausgegebene und gesiegelte Tempo-100-Plakette muss an der Rückseite des Anhängers angebracht sein.

Bei allen Veränderungen, die dazu führen, dass den Anforderungen dieser Verordnung nicht mehr entsprochen wird, richtet sich die zulässige Höchstgeschwindigkeit nach der Straßenverkehrsordnung.

Berlin, den 26.2.2014



Name / aaSoPamt. onert. Sachverständige



